

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1965 §10 Abs1 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0146 E 30. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die Behörde handelt nicht rechtswidrig, wenn sie vor dem Hintergrund geringfügiger Verwaltungsübertretungen auf Grund eines neuerlichen, aber schwer wiegenden Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung - mag der verpönte Sachverhalt auch vor Erlassung des Zusicherungsbescheides gesetzt worden seien - zu dem Ergebnis gelangt, dass der Fremde derzeit noch keine Gewähr dafür bietet, nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu gefährden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010208.X02

Im RIS seit

03.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at